[BRIEFKOPF]

**Arbeitsschutzkontrollgesetz: Ja, aber bitte richtig**

Sehr geehrte(r) Herr/Frau ,

ich wende mich an Sie im Zusammenhang mit dem aktuell diskutierten Gesetzentwurf zum Arbeitsschutzkontrollgesetz (erste Lesung 10.09.20), der ein Verbot von Werkverträgen und Arbeitnehmerüberlassung in der Fleischindustrie vorsieht.

Das Unternehmerbündnis Zeitarbeit ist eine Initiative von Qualitätsdienstleistern. Wir unterstützen das Ziel, die Arbeitsbedingungen von Mitarbeitern in Schlachtbetrieben zu verbessern.

Das Verbot von Werkverträgen in der Branche ist aus unserer Sicht grundsätzlich nachvollziehbar. Bei diesem Konstrukt wird eine Leistung geschuldet. Kommt es zu Fehlplanungen, werden diese schnell und oft zu Lasten der Mitarbeiter(-kosten) ausgeglichen. Dabei werden je nach Werkvertragsunternehmer und moralischem Kompass auch rote Linien überschritten. Die Kontrollmöglichkeiten sind eingeschränkt. Es gibt weder Tarifverträge noch gelten die strengen Regeln des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG).

**Was muss an dem Gesetzentwurf aus unserer Sicht verbessert werden?**

1. Konkretisierung des Vorhabens auf Schlachten und Zerlegen

Hier sind die Probleme entstanden. Eine Ausweitung auf die gesamte Fleischindustrie und andere Bereiche der Fleischverarbeitung ist weder gerechtfertigt noch zielführend. Das würde die Flexibilität des Arbeitsmarktes in Deutschland gefährden und die Wettbewerbsfähigkeit von Branchen verzerren.

2. Kein Verbot der Arbeitnehmerüberlassung

* Ein Arbeitsplatz in der Arbeitnehmerüberlassung ist Dank des strengen AÜG der bestüberwachteste Arbeitsplatz Deutschlands. Zahlreiche Prüfstellen kontrollieren unabhängig voneinander die Abrechnungen und Umsetzungen der Leistungen in den Betrieben (z.B. Arbeitsagenturen, Rentenversicherung, Finanzamt (Lohnsteuer), Wirtschaftsprüfer, DIN Prüfer, VBG, Gewerbeaufsicht, Zoll etc.). Es gibt daher keinen sachlich nachvollziehbaren Grund für ein Branchenverbot der Arbeitnehmerüberlassung in der Fleischindustrie. Zudem sehen wir konkret die Gefahr, dass zukünftig weitere sektorale Branchenverbote für die Zeitarbeit unter dem Deckmantel und Scheinargument des Arbeitsschutzes angestrebt werden.
* Einsatzunternehmen und Zeitarbeitsunternehmen sind gemeinsam verantwortlich (z.B. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Einhaltung AÜG und Tarifvertrag, Korrekte Abführung und Haftung für Sozialversicherung, Dokumentation etc.).
* Die Weisungsbefugnis liegt bei der Arbeitnehmerüberlassung anders als beim Werkvertrag beim Schlachtbetrieb (Einsatzunternehmen).
* Der Tarifvertrag Zeitarbeit sorgt für korrekte Entlohnung.
Konkret am Beispiel BAP/iGZ-Tarifvertrag: Ein Schlachter in Entgeltgruppe 4 erhält mindestens 13,13 € Stundenlohn (West) und damit weit mehr als den Mindestlohn. Bei Beschäftigung durch Schlachtbetriebe liegt die Untergrenze lediglich beim Mindestlohn von 9,35 €

3. Zusätzliche Optimierung der Arbeitsbedingungen sind auf anderen Wegen möglich

Beispielsweise durch Mindestlohn für Schlachter und Zerleger, Entgelttarifverträge, Branchenmindestlöhne oder Branchenzuschlagstarife (letzteres nur in Kooperation mit NGG möglich).

4. Zielführende Gesetzgebung

Die Handlungsfreiheit von Unternehmen wird in der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs weitgehend eingeschränkt, ohne dass dies nachweislich zur Erreichung des Ziels beitragen kann. Ein Schlachtbetrieb kann mit dem neuen Gesetz genauso gute oder schlechte Arbeitsbedingungen gestalten wie heute das Werkvertragsunternehmen. Gleichzeitig entsteht ohne nachvollziehbaren Grund ein Branchenverbot für die Arbeitnehmerüberlassung. Ein Gesetz in der aktuellen Fassung des Gesetzesentwurf wird daher sicherlich Verfassungs- und Europarechtlich in Frage gestellt werden.

Es braucht keine neue Verschärfung oder Verbote, wenn bestehendes Recht bereits nicht ausreichend durchgesetzte und angewendet wird. Diesbezüglich gibt es bereits heute zahlreiche Ansatzpunkte, die nicht ausreichend ausgeschöpft werden.

Für Rückfragen und einen Dialog zum Thema stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

((Name und Funktion))